Strafrecht und KI

1. Die strafrechtliche Bewertung der Schaffung und Verbreitung von Deepfakes zu politischen Zwecken

Ein Olaf Scholz, der ein Parteiverbotsverfahren gegen die AfD ankündigte, oder ein Joe Biden, der die Demokraten zur Nicht-Wahl aufforderte: Deepfakes, also KI-erzeugte oder mittels KI manipulierte Medieninhalte, können weit über einen Scherz hinaus reichen und auch strafrechtliche Folgen haben. Wie Deepfakes, die Politiker:innen abbilden und ihnen Gesagtes oder Getanes mit politischer Bedeutung zuschreiben, materiell strafrechtlich zu bewerten sind oder sein sollten, soll Inhalt dieser Arbeit sein.

2. Zur Strafbarkeit der Schaffung und Verbreitung pornografischer Deepfakes

Deepfakes, also KI-erzeugte oder mittels KI manipulierte Medieninhalte, können täuschend echt Personen in Szenarien setzen, die so nie stattgefunden haben. Eine der verbreitetsten Arten des Deepfake-Einsatzes ist die der pornografischen Deepfakes, wodurch Personen gegen oder ohne ihren Willen in einen pornografischen Kontext gesetzt werden. Die strafrechtliche Bewertung der Schaffung und Verbreitung dieser soll Gegenstand dieser Arbeit sein. Vor allem ist auch eine besondere Prüfung der Schaffung und Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Deepfakes im Rahmen dieser Arbeit möglich.

3. Die strafrechtliche Verantwortung bei Unfällen autonomer Fahrzeuge

Das selbstfahrende Auto wirft nicht nur zivilrechtliche Haftungsfragen auf, wenn es zu einer Unfallverursachung kommt. Auch strafrechtlich stellt sich die Frage, wer zur Verantwortung zu ziehen ist – der/die Hersteller:in? Der/die Fahrzeughalter:in? Weitere an der Herstellung oder dem Verkauf des Wagens Beteiligte? Oder die KI selbst? Die strafrechtliche Verantwortung bei Unfällen solcher Fahrzeuge soll daher im Rahmen dieser Arbeit erläutert werden.

4. Die strafrechtliche Verantwortung bei der Lösung von Dilemma-Situationen im Kontext des autonomen Fahrens

Auch ein autonom fahrendes Fahrzeug kann in einem Unfall verwickelt sein. Die Fahrzeuge werden, um Unfälle möglichst zu vermeiden, daher mit Kollisionsvermeide-Assistenten ausgestattet. Problematisch ist es jedoch, wenn eine Kollision nicht vermieden werden kann, weil sowohl die Weiterfahrt als auch das Ausweichmanöver zur Verletzung eines Rechtsguts führen würde. Auch solche Szenarien müssen von der KI gelöst werden können, was bedeutet, dass diese mit entsprechenden Daten vorab trainiert worden sein muss. Wie bzw. ob eine strafrechtlich (un)bedenkliche Lösung solcher Dilemma-Situationen, in denen Leben gegen Leben steht, rechtlich möglich ist und wer ggf. zur Verantwortung zu ziehen ist, ist in dieser Arbeit zu beantworten.

5. Die strafrechtliche Verantwortung bei medizinischen Fehldiagnosen durch KI-Diagnosesysteme

KI-basierte Systeme werden bereits in der Medizin angewandt. Zum Beispiel existieren KI-Diagnosesysteme, die autonom MRT- oder CT-Bilder auswerten und somit eigenständig zu einer Diagnose gelangen können. Allerdings ist eine Fehldiagnose infolge fehlerhafter Trainingsdaten nicht auszuschließen. Eine solche kann für den/die Patient:in verheerende Folgen haben, wenn dadurch eine fehlerhafte Behandlung folgt und somit mindestens eine konkrete Gefahr für Leib und Leben dieses/dieser entsteht. Diese Arbeit soll sich daher mit der strafrechtlichen Verantwortung im Falle einer solchen Fehldiagnose beschäftigen.

6. Die strafrechtliche Verantwortung bei Beleidigung durch Social Bots

Social-Bots sind KI-Systeme, die im Internet auf Social Media-Plattformen durch das Anlegen von Nutzerprofilen selbstständig menschliches Verhalten imitieren und auch interagieren. Sie können liken, folgen und auch autonom Kommentare verfassen. Diese Social Bots können somit auch Kommentare bzw. Beiträge verfassen und liken, welche einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Zu klären im Rahmen dieser Arbeit ist daher, ob jemand und falls ja, wer die strafrechtliche Verantwortung beim Einsatz von Social Bots trägt, wenn durch deren Aktivitäten beleidigende Inhalte verbreitet werden.

7. Die strafrechtliche Verantwortung bei Hassrede durch Social Bots

Bei Social Bots handelt es sich um KI-Systeme, die auf sozialen Netzwerken durch das Erstellen von Nutzerprofilen automatisiert menschliches Verhalten simulieren und

mit anderen interagieren können. Dazu gehören Aktivitäten wie Liken, Folgen und das autonome Verfassen von Kommentaren. Daher beschäftigt sich diese Arbeit mit der Frage, ob jemand und falls ja, wer zur Verantwortung zu ziehen ist, wenn die verfassten oder gelikten Beiträge selbst Hassrede beinhalten.

8. Die Privatisierung der Strafverfolgung durch den Einsatz von KI

KI-Systeme können auch im Bereich der Strafverfolgung unterstützend und beschleunigend wirken. Beispielsweise wurden Palantir-Softwares von verschiedenen Behörden in Deutschland gekauft und verwendet, um die Verarbeitung von Big Data zu ermöglichen. Der Einsatz solcher KI, die von privaten Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, wirft daher die zu klärende Frage auf, inwiefern eine solche Privatisierung und Abhängigkeit der Strafverfolgung von privaten Anbietern rechtlich (un-)bedenklich ist.

9. „Predictive Algorithm“ in der Strafzumessung

„Predictive Policing“ ist ein Begriff, der vor allem aus der Gefahrenabwehr, also dem präventiven Bereich, bekannt ist. KI-basierte Systeme werden eingesetzt, um Gefährdungsbeurteilungen vorzunehmen, z.B. sollen mithilfe solcher Systeme Tatort und -zeit von Wohnungseinbrüchen vorhergesagt werden. Zu erörtern ist demnach, ob der Gedanke des Predictive Policing in Form der Anwendung einer „Predictive Algorithm“-KI auch im Rahmen der Strafzumessung eingesetzt wird bzw. einsetzbar ist.

10. „Predictive Algorithm“ zur Beurteilung des Vorliegens eines Tatverdachts

„Predictive Policing“ ist ein Begriff, der vor allem aus dem Bereich der Gefahrenabwehr, also der präventiven Kriminalitätsbekämpfung, bekannt ist. Dabei kommen KI-gestützte Systeme zum Einsatz, um Gefährdungsanalysen durchzuführen – beispielsweise, um Tatort und Tatzeit von Wohnungseinbrüchen vorherzusagen. Es ist daher zu erörtern, ob das Konzept des Predictive Policing in Form eines „Predictive Algorithm“ auch im Strafprozess Anwendung finden kann. Zu erläutern ist im Rahmen dieser Arbeit, ob der Einsatz von KI zur Beurteilung des Vorliegens eines Tatverdachts rechtlich (un-)bedenklich ist.

11. KI-basierte Lügendetektoren und ihr möglicher Einsatz durch Strafverfolgungsbehörden

Lügendetektoren werden in anderen Ländern im Rahmen des Strafprozesses bereits eingesetzt. In Deutschland ist ein solcher Einsatz (noch) nicht gegeben. Fraglich ist jedoch in Anbetracht des Fortschritts von KI, ob die Existenz von KI-basierten Lügendetektoren den Einsatz in Deutschland wahrscheinlicher macht. D.h. zu klären ist, ob KI-basierte Lügendetektoren die bestehende Kritik am Einsatz der herkömmlichen Lügendetektoren entkräften können und ob die rechtlichen Bedenken den KI-basierten Lügendetektoren nicht entgegengehalten werden können.

12. Die strafprozessuale Zulässigkeit der Nutzung von Gesichtserkennungs-KI

Die Identifizierung von Personen ist heutzutage so einfach wie es noch nie war: Gesichtserkennungsprogramme können problemlos verschiedene biometrische Merkmale abgleichen und damit die Identität einer Person feststellen. Dass solche Programme daher auch von großem Interesse für die Strafverfolgung sein dürften, liegt auf der Hand. Diese Arbeit soll sich damit beschäftigen, ob ein Einsatz solcher KI-Programme nach der aktuellen strafprozessualen Rechtslage möglich ist und welchen rechtlichen Bedenken deren Einsatz ausgesetzt ist.